# Vertrag

# über die Abwicklung der Kompensation

# im Bebauungsplan Nr. 48 B „Maschweg“

zwischen der

1. **Gemeinde Bad Essen**
   **Lindenstraße 41/43**
   **49152 Bad Essen**

   vertreten durch Herrn Bürgermeister Herrn Timo Natemeyer,

   nachstehend „Gemeinde“ genannt

und der

2. **G. Mönter Immobilien GmbH & Co KG**
   **Dorfstraße 9**
   **49152 Bad Essen**

   vertreten durch Herrn Georg Mönter,

   nachstehend „Immobiliengesellschaft“ genannt

## Präambel

Die Gemeinde Bad Essen hat nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung die Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 48 B „Maschweg“ auf die NLG übertragen. Im Bebauungsplan liegen Flächen der Immobiliengesellschaft, die ebenfalls überplant werden. Aus dem Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 48 B „Maschweg“ ergibt sich ein Kompensationsdefizit, welches anteilig durch die NLG und die Immobiliengesellschaft auszugleichen ist.

## § 1

## Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde verpflichtet sich, das Kompensationsdefizit aus dem Bebauungsplan Nr. 48 B „Maschweg“ in Höhe von 24.758 Werteinheiten darzustellen. Auf Grundlage der Dümmer-Vereinbarung vom 01. November 2013 werden dabei die ermittelten Werteinheiten mit 5 € je Werteinheit über den Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ abgelöst.

## § 2

## Kostentragung

Das durch den Umweltbericht nachgewiesene Kompensationsdefizit wird gegen Erstattung durch die Gemeinde nachgewiesen. Die für den Flächenanteil der Immobiliengesellschaft erforderliche Kompensation von 5.876 Werteinheiten wird mit 5 € pro Werteinheit = 29.380 € abgelöst. Die Gemeinde wird der Immobiliengesellschaft den Betrag in Rechnung stellen, wenn der Unterhaltungsverband die Kompensation umgesetzt und in Rechnung gestellt hat.

## § 3

## Schlussbestimmung

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Aus Beweisgründen ist für Vertragsänderungen und Ergänzungen die Schriftform zu wählen. Dieses gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von beiden Vertragsteilen bei Vertragsabschluss wirtschaftlich gewollten, in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung.

| | |
|---|---|
| Bad Essen, | Bad Essen, |
| Gemeinde Bad Essen<br>Der Bürgermeister | G. Mönter Immobilien GmbH & Co. KG |
| Timo Natemeyer | Georg Mönter |